

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.119/0001-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202444

IHR ZEICHEN • BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz - VAJu);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (drei Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben (vgl. etwa Art. 9 Z 14 [§ 56a Abs. 5 RAO]) dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter):

Zu Z 31 (§ 65):

Nach dem vorgeschlagenen § 65 Abs. 1 sind die beim Obersten Gerichtshof im Rahmen dessen Tätigwerden in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nach diesem Bundesgesetz erwachsenden Kosten vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu tragen. Nach dieser Bestimmung wären auch die Kosten der einzelnen Disziplinarverfahren vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu tragen. Hingegen sehen § 38 Abs. 2 iVm. § 54 Abs. 5 DSt, die durch den Entwurf unverändert bleiben sollen, vor, dass der Beschuldigte, wenn er eines Disziplinarvergehens für schuldig erkannt wird, die Kosten des Disziplinarvergehens ganz oder zum Teil zu ersetzen hat. Falls dies weiterhin der Fall sein soll, wäre der vorgeschlagene § 65 Abs. 1 entsprechend einzuschränken.

Zu Art. 4 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes):

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 3):

Das vorgeschlagene Revisionsrecht des Revisors sollte nicht an das Vorliegen der „Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG“ geknüpft werden, da Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG die Zuständigkeit und den Prüfungsmaßstab regelt. Dass eine Amtsrevision aber nur „wegen Rechtswidrigkeit“ erhoben werden kann, sieht auch Art. 133 Abs. 8 B-VG vor.

Zu Art. 5 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 6):

Die vorgeschlagene Formulierung des § 6 Abs. 2 Satz 2 („Gegen einen vom Kostenbeamten erlassenen Bescheid ist nur das Rechtsmittel der Vorstellung ... zulässig“) schließt ihrem Wortlaut nach auch die Beschwerde an die

Verwaltungsgerichte aus. Es wird daher angeregt, eine Formulierung wie in § 57 Abs. 2 AVG zu wählen („kann ... Vorstellung erhoben werden“).

Zu Z 4 (§ 6b):

Nach Art. I Abs. 2 EGVG idF BGBl. I Nr. 33/2013 ist ab 1. Jänner 2014 das AVG auf alle Verfahren betreffend Gegenstände der Einbringung im Justizverwaltungsweg (§ 1 GEG) anwendbar.

§ 6b Abs. 1 sieht eine Abweichung vom AVG vor, indem es anordnet, dass (soweit nicht anders vorgesehen) für das Verfahren zur Einbringung die Bestimmungen des GEG (§ 91 ausgenommen) und subsidiär des AVG anzuwenden sind.

Zwar gelangt für diese Abweichung das Erforderlichkeitskalkül des Art. 11 Abs. 2 B-VG nicht zur Anwendung, da die Justizverwaltungsorgane in der gegenständlichen Angelegenheit vor Inkrafttreten der B-VG Novelle 1974 das AVG nicht anzuwenden hatten (VfSlg. 13.723/1994). Die Abweichung muss aber dennoch sachlich gerechtfertigt sein. Die sachliche Rechtfertigung wäre daher in den Erläuterungen darzulegen.

Zu Z 14 (§ 19a Abs. 11):

Nach dem vorgeschlagenen letzten Satz soll die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei den Einbringungsbehörden „anhängigen Rechtsmittelverfahren“ nach Maßgabe des Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf das Bundesverwaltungsgericht übergehen, wobei in diesen Verfahren die nach dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 1 zuständige Behörde – also der Präsident des jeweiligen ordentlichen Gerichtes – eine Beschwerdevorentscheidung iSd. § 14 VwGVG erlassen können soll. Handelt es sich bei dem in § 7 Abs. 1 GEG idF vorgesehenen Berichtigungsantrag um ein ordentliches (aufsteigendes) Rechtsmittel, besteht also zwischen dem Kostenbeamten, der den Zahlungsauftrag erlässt, und dem Präsidenten ein administrativer Instanzenzug, handelt es sich um ein Rechtsmittelverfahren, sodass die Zuständigkeit zur Weiterführung solcher Verfahren gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG auf die Verwaltungsgerichte übergeht. Es erscheint aber zweifelhaft, ob in diesem Fall der Präsident die Beschwerdevorentscheidung erlassen darf, da zuständig zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung immer nur die belangte Behörde selbst sein darf. Auch Art. 151 Abs. 51 Z 11 B-VG ermächtigt nicht zu einer solchen Regelung. Handelt es sich hingegen beim Berichtigungsantrag nicht um einen administrativen Instanzenzug, weil der Kostenbeamte den Bescheid nicht als

eigene Behörde, sondern (im Mandatsweg) für den Präsidenten erlässt, würde die Zuständigkeit zur Weiterführung solcher Berichtigungsverfahren nicht auf die Verwaltungsgerichte übergehen, sodass die vorgeschlagene Bestimmung wohl ins Leere ginge.

Zu Art. 6 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 6 (Tarifpost 13a):

Aus der Novellierungsanordnung, in der lediglich von einer „Tarifpost 13a“ die Rede ist, ergibt sich nicht, welche Bestimmung im GGG geändert werden soll. In der Textgegenüberstellung findet sich eine TP 13a mit der Überschrift „Va. Rechtsmittegebühren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden“; ein solcher Eintrag findet sich in der geltenden Fassung des GGG nicht. Sollte durch eine andere Gesetzesänderung eine solche Bestimmung, auf die sich die Novellierungsanordnung beziehen soll, geschaffen werden, wäre auf die Problematik einer sog. überholenden Novellierung zu achten.

Die Angemessenheit der in lit. d vorgeschlagenen – sehr hohen – Gebühr von 16 000 Euro, die nach den Erläuterungen in etwa dem Eineinhalbfachen der an die Übernahmekommission im Fall einer bloßen Anzeigepflicht zu entrichtenden Gebühr entspricht, sollte überprüft werden.

Zu Art. 9 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 5):

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 130 Abs. 1 B-VG kann gegen jeden Bescheid einer Verwaltungsbehörde (nur) Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erhoben werden. Dadurch sind jedenfalls aufsteigende Rechtsmittel wie die Berufung im administrativen Instanzenzug ausgeschlossen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich jedoch, dass einzelne remonstrative administrative Rechtsmittel – also Rechtsmittel, über die dasselbe Verwaltungsorgan entscheidet, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat – weiterhin zulässig sein sollen, nämlich eine Beschwerdevorentscheidung (nach dem Muster der Berufungsvorentscheidung des § 64a AVG) und remonstrative Rechtsmittel gegen Bescheide, die in einem abgekürzten Verfahren – das ist ein Verfahren, in dem keine Ermittlungsverfahren erfolgt – oder in einem Provisorialverfahren ergehen (RV 1618 BlgNR 24. GP 14;

Ausschussfeststellung zu Art. 1 Z 60 [Art. 131 Abs. 1 B-VG], AB 1771 BlgNR 24. GP 8).

Dass der vorgeschlagene § 26 Abs. 5 ein remonstratives Rechtsmittel gegen die von einer Abteilung für den Ausschuss gefassten – als Bescheide zu qualifizierende – Beschlüsse vorsieht, die nicht in einem abgekürzten Verfahren oder in einem Mandatsverfahren ergangen sind, erscheint demnach nicht zulässig.

Zu Z 14 (§ 56a Abs. 5):

Es wird angeregt, aus gegebenem Anlass die (Neu-)Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung wie folgt neu zu regeln:

14. § 56a Abs. 2 bis 5 wird durch folgende Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag jährlich spätestens zum 30. September für die im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen.

(3) Die Höhe der Pauschalvergütung ist durch Verordnung des Bundeskanzlers nach der durchschnittlichen Anzahl der jährlichen Bestellungen und dem durchschnittlichen Umfang der erbrachten Leistungen im Sinn des Abs. 2 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt, in dem die Festsetzung erfolgt, festzusetzen.

(4) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung die Höhe der Pauschalvergütung entsprechend neu festzusetzen, wenn

1. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
2. die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Bestellungen und der durchschnittliche Umfang der erbrachten Leistungen im Sinn des Abs. 2 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt, in dem die Neufestsetzung zu erfolgen hätte, um mehr als 20% gestiegen oder gesunken ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Veränderung im Sinn der Z 1 oder 2 eingetreten ist, ist von jenem Zeitpunkt auszugehen, bis zu dem diese Umstände bei der letzten Festsetzung berücksichtigt worden sind.

(5) Für nach § 16 Abs. 4 erster Satz erbrachte Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte ist eine angemessene Pauschalvergütung gesondert festzusetzen.

(6) Die Pauschalvergütung nach Abs. 2 ist vom Bund und den Ländern anteilmäßig zu tragen, wobei sich die Anteile nach dem Verhältnis der auf das jeweilige Verwaltungsgericht entfallenden Bestellungen zur Gesamtzahl dieser Bestellungen bestimmen. Die Länder haben dem Bund den jeweils auf sie entfallenden Anteil spätestens zum 31. März des Kalenderjahres nach dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung durch den Bund erfolgt ist, zu ersetzen.“

[Erläuterungen]

Zu Z 14 (§ 56a Abs. 2 bis 6):

Angesichts der verhältnismäßig geringen Beträge soll die im geltenden § 56a Abs. 2 zweiter Satz vorgesehene Bindung an das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates entfallen.

Im Hinblick auf in der Praxis gemachte Erfahrungen sollen die Voraussetzungen für die Neufestsetzung der Höhe der Pauschalvergütung präzisiert werden.

Sonstiges:

Es wird angeregt, aus gegebenem Anlass

– im Interesse der Rechtsbereinigung einen Entfall des gesamten Textes vor dem Gesetzestitel (also insb. der Art. I bis V) anzuordnen und eine Vollziehungsklausel in das Gesetz selbst zu integrieren;

– in § 7 Abs. 1 das Wort „Grundgesetze“ durch das Wort „Bundesverfassung“ zu ersetzen.

Zu Art. 11 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes):

Zu Z 3 (§ 11):

Der in § 11 normierte Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht stellt eine Abweichung von § 13 Abs. 1 VwGVG (im Normtext wird irrtümlich auf § 14 Abs. 1 VwGVG verwiesen) dar. Abweichungen vom EGVG sind nach Art. 136 Abs. 2 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind. Die Erforderlichkeit wäre daher in den Erläuterungen darzulegen. Dabei wäre auch auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Bedacht zu nehmen, wonach ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur dann zulässig ist, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex-post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), weil Gefahr im Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008).

Zu Art. 12 (Änderung des Übernahmegesetzes):

Zu Z 2 (§ 30):

Der vorgeschlagene § 30 Abs. 2 erster Satz erklärt das AVG für anwendbar. Gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 ist das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden und daher auch auf das Verfahren der Übernahmekommission anzuwenden. Eine Bestimmung wie der geltende § 30 Abs. 2 erster Satz Übernahmegesetz, wonach das Verfahren vor der Übernahmekommission nach dem AVG zu führen ist, tritt gemäß Art. V Abs. 7 Z 1 EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze unmittelbar aus dem EGVG ergibt (RV 2009 BlgNR 24. GP 16). Eine dem geltenden § 30 Abs. 2 erster Satz Übernahmegesetz vergleichbare Bestimmung sollte daher nicht neuerlich erlassen werden.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 4):

Die Erläuterungen führen zu § 37 Abs. 4 letzter Satz aus, dass gegen vor dem 31. Dezember 2013 ergangene Entscheidungen lediglich eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof offen stehe. Soll dies der einzige Norminhalt dieser Bestimmung sein, sollte sie entfallen, da sich diese Anordnung bereits aus § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, ergibt.

Zu Art. 13 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006):Zu Z 2 (§ 29):

§ 29 Abs. 1 Satz 1, der die Geltung des AVG und des VStG auf das Verfahren der Aufsichtsbehörde vorsieht, tritt im Hinblick auf die in Art. I Abs. 2 EGVG im Wege einer Generalklausel angeordnete Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze gemäß Art. V Abs. 7 Z 1 EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird angeregt, diese Bestimmung ausdrücklich aufzuheben.

Zu Z 3 (§ 30 Abs. 2):

Im Hinblick auf das Erkenntnis VfSlg. 17.961/2006 wird angemerkt, dass nicht eingeschätzt werden kann, ob die Erlassung von Verordnungen durch andere weisungsfreie Behörden als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die Zuständigkeit könnte besser mit „für die Erlassung von Satzungen durch Verordnung“ beschrieben werden.

Zu Z 8 (§ 40 Abs. 4 bis 6):

Angemerkt wird, dass die Wiedererrichtung einer nur aus Richtern zusammengesetzten Verwaltungsbehörde nicht dem Konzept der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entspricht.

Zu Art. 15 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):Zu Z 6 (§ 16a):

§ 16a Abs. 2, wonach Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, soweit die „Behörde“ Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat, ist eine Regelung betreffend den

Prüfungsmaßstab für die Überprüfung des Verhaltens von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 Abs. 3 B-VG einerseits, Art. 133 Abs. 3 B-VG andererseits). Gegenstand der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien nach § 16a Abs. 1 Z 1 ist aber nicht das Verwaltungshandeln des Anstaltsleiters, sondern ein Beschluss des Vollzugsgerichtes. In § 16a Abs. 2 wäre daher auf die Ermessensübung durch das Vollzugsgericht abzustellen.

Zu Art. 16 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Vollziehung und personenbezogene Ausdrücke):

Gemäß Punkt 66 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen (wie zB Übergangsbestimmungen oder Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten und die Vollziehung) enthalten. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich in das betreffende Gesetz jeweils eingebaut werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Einer Zustimmung der Länder nach Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG bedürfen die in Art. 7 Z 10 (§ 138 NO) vorgeschlagene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Beschwerden gegen Bescheide nach der Notariatsordnung sowie die in Art. 9 Z 7 (§ 23 Abs. 6 RAO) vorgeschlagene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für Beschwerden gegen Bescheide nach der Rechtsanwaltsordnung, insoweit solche Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Selbstverwaltungskörper der Notare bzw. der Rechtsanwälte erlassen werden (vgl. §§ 124 Abs. 3, 134 Abs. 1 und 140a Abs. 1 NO; §§ 23 Abs. 5 und 35 Abs. 3). Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausgeführt wird, fallen nämlich nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG auch Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder; dies ist – nach dem Verständnis der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – etwa auch beim eigenen Wirkungsbereich eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers der Fall (1618 BlgNR 24. GP, S 15). Einer Zustimmung der Länder gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG bedürfen auch die in den Art. 7 (Änderung der Notariatsordnung) und Art. 9 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung) vorgeschlagenen Instanzenzüge an die ordentlichen Gerichte.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes):

In den Erläuterungen sollte unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 4 VwGVG klargestellt werden, dass die Rechtsmittelfrist künftig vier (statt wie bisher zwei) Wochen beträgt.

Zu Art. 11 (Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes):

Unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 4 VwGVG sollte es statt „Berufung an das Bundesverwaltungsgericht ... binnen zwei Wochen“ richtigerweise „Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ... binnen vier Wochen“ lauten.

Zu Art. 15 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z 14 (§ 121a bis § 121c):

Die Bezugnahme in den Erläuterungen zu § 121b Abs. 3 auf § 42 VwGVG erscheint unpassend.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2 und 3):

Es wäre anzuordnen, dass jeweils das Zitat „§ 4 Abs. 1“ aufgehoben wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter):

Zum Einleitungssatz:

Der Titel des zu ändernden Gesetzes wäre korrekt wiederzugeben: „Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt)“.

Zu Art. 4 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „In § 22 Abs. 2 ...“.

Zu Art. 5 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 7):

In Abs. 1 sollte es statt „14 Tagen“ besser (wie in § 57 Abs. 2 AVG) „zwei Wochen“ lauten.

Zu Z 14 (§ 19a Abs. 11):

Statt „am 1. Jänner 2014 anhängigen Rechtsmittelverfahren“ sollte es (Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG entsprechend) besser „mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Rechtsmittelverfahren“ lauten.

Beim Verweis auf das B-VG (Art. 151 Abs. 51 Z 8, allenfalls könnte auch noch auf Art. 131 Abs. 2 Bezug genommen werden) wäre die maßgebliche Fassung anzuführen.

Zu Art. 6 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 6 (Tarifpost 13a):

Aus der Novellierungsanordnung, in der lediglich von einer „Tarifpost 13a“ die Rede ist, ergibt sich nicht, welche Bestimmung im GGG geändert werden soll. In der Textgegenüberstellung findet sich eine TP 13a mit der Überschrift „Va. Rechtsmittegebühren gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden“; ein solcher Eintrag findet sich in der geltenden Fassung des GGG nicht. Sollte durch eine andere Gesetzesänderung eine solche Bestimmung, auf die sich die Novellierungsanordnung beziehen soll, geschaffen werden, wäre auf die Problematik einer sog. überholenden Novellierung zu achten.

Zu Art. 12 (Änderung des Übernahmegesetzes):

Zu Z 3 (§ 30a):

Die (laut Erläuterungen klarstellende) Aussage in Abs. 1, dass die Erhebung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht unzulässig ist, erscheint (auch im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 35 Abs. 3) entbehrlich.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen

Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 5 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 6 GEG):

Im letzten Satz des zweiten Absatzes sollte es statt „wegen offener Vorstellungsfrist“ wohl „während offener Vorstellungsfrist“ lauten.

Zu Z 14 (§ 19a GEG):

Im vorletzten und letzten Absatz sollte es jeweils „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz“ lauten.

Zu Art. 12 (Änderung des Übernahmegesetzes):

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 4):

Es sollte nicht auf das „Datum der Entscheidung“, sondern – wie dies auch im Gesetzestext der Fall ist – auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides abgestellt werden.

Zu Art. 16 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Vollziehung und personenbezogene Ausdrücke):

Es fehlen Erläuterungen.


Zur Textgegenüberstellung:

Der Text der vorgeschlagenen Fassung des § 45a RAO ist unrichtig.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. April 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	jyMdpbFLWv/obkvfz10eEFXhxAwawxqPI60d/WA7zfO/Yd+L+/if0cmfy1hdfe/H0wS MUiVCee028dWPgjuTJUoAvvUfeskdYE1XkMjgrK6lQRQbrrvzgd3zM7duwgAlX3J2f M2GRBo6lQcMu7XqXfAED4WJYVQnsDpswyXRbw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-25T15:42:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	